

2. Änderung Jahresgeschäftsverteilungsplan Richter 2025

Frau Richterin am Amtsgericht Neumeister tritt ihren Dienst am Amtsgericht Duderstadt zum 01.03.2025 an.

Der Jahresgeschäftsverteilungsplan 2025 wird deshalb wie folgt abgeändert und neu gefasst:

I. Direktor des Amtsgerichts v.Hugo (Dezernat I)

1. Zivilsachen.
2. Rechtshilfe in Zivilsachen und auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden.
3. Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz, soweit eine Richterzuständigkeit gegeben ist, sowie sämtliche richterlichen Tätigkeiten in UR I- und UR II-Sachen,
4. Grundbuchsachen.
5. Insolvenz-, Vergleichs- und Verteilungssachen
6. FGG-Sachen VII – XIV und XVI mit Ausnahme von Abschiebehaftsachen
7. Betreuungssachen (XVII), soweit die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gieboldehausen haben.
8. Nach § 354 Abs.2 StPO zurückverwiesene Erwachsenen- und Jugendstrafsachen des Amtsgerichts Duderstadt.

Vertretung:

1.Vertreter	zu 1 – 6, 8 zu 7	Ri'in AG Simon Ri AG Pietzek
2.Vertreter	zu 1 – 6, 8 zu 7	Ri'in AG Neumeister Ri'in AG Simon

II. Richter am Amtsgericht Pietzek (Stellvertr. Direktor, Dezernat II)

1. Landwirtschaftssachen,
2. Strafrichtersachen einschließlich Privatklegesachen
3. Erwachsenen-Schöffensachen
4. Vorsitzender im erweiterten Schöffengericht
5. Gs-Sachen, Erwachsene
6. Rechtshilfe in sämtlichen Erwachsenen-Strafsachen, einschließlich Privatklegesachen,
7. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses für Erwachsenen-Schöffen und Auslosung der Schöffen.
8. Jugendrichtersachen und Rechtshilfe in diesen Sachen
9. Jugendschöffensachen
10. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses für Jugendschöffen einschließlich Auslosung der Jugendschöffen
11. Gs-Sachen in Jugendstrafsachen
12. Schiedsmannssachen, soweit es sich um richterliche Tätigkeit handelt.
13. Familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben gem. § 34 JGG und Rechtshilfe in diesen Sachen
14. Abschiebehaftsachen
15. Betreuungssachen(XVII), soweit die Betroffenen ihren ständigen Aufenthalt in der Stadt Duderstadt exclusive der dortigen Altenheime haben.

Vertretung:

1. Vertreter	zu 1 -14	Ri'in AG Neumeister
--------------	----------	---------------------

- | | | |
|----|---------------------------------|---------------------------------------|
| | zu 15. | Dir AG v. Hugo |
| 2. | Vertreter zu 1. - 14.
Zu 15. | Dir AG v. Hugo
Ri'in AG Neumeister |

III. RichterIn am Amtsgericht Simon (Dezernat III)

1. Familiensachen (F) mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben.
2. Rechtshilfe in Familiensachen mit Ausnahme der Ri AG Pietzek zu Ziffer 13 übertragenen Aufgaben.
3. Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht
4. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverteilungssachen.
5. alle Adoptionssachen

Vertretung:

- | | | |
|---------------|-----------------|---------------|
| 1. Vertreter: | zu Ziffer 1 - 5 | DirAG v. Hugo |
| 2. Vertreter | zu Ziffer 1 - 5 | RiAG Pietzek |

IV. RichterIn am Amtsgericht Neumeister (Dezernat IV)

1. Betreuungssachen(XVII), soweit die Betroffenen ihren ständigen Aufenthalt in den zur Stadt Duderstadt dazugehörigen Ortschaften oder in einem der Altenheime der Stadt Duderstadt einschließlich der dazugehörigen Ortschaften haben.
2. Betreuungssachen (XVII), soweit die Betroffenen ihren ständigen Aufenthalt in der Samtgemeinde Radolfshausen haben.
3. Vollstreckungssachen (M)
4. Nachlasssachen (IV - VI),
5. Bußgeldsachen (OWi) einschließlich derjenigen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Rechtshilfe in diesen Sachen.

Vertretung:

- | | | |
|---------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Vertreter: | zu Ziffer 1 - 4
Zu Ziffer 5 | RiAG Pietzek
Ri'in AG Simon |
| 2. Vertreter | zu Ziffer 1 - 4
Zu Ziffer 5 | Ri'in AG Simon
RiAG Pietzek |

Allgemeine Zuständigkeitsregeln:

1. Steht ein Zivilverfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder in den letzten 12 Monaten vor Eingang anhängig gewesenen Verfahren, so ist derjenige/diejenige Richter/in zuständig, dessen/deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene Sache begründet ist. Gehen mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Verfahren gleichzeitig ein, so ist derjenige/diejenige Richter/in zuständig, bei dem/der das nächste Verfahren einzutragen ist.
Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor bei Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien oder einer Partei mit einem Dritten aus demselben oder einem gleichen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnis.
Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn im frühen ersten Termin verhandelt worden ist, ein Haupttermin anberaumt, eine Sachentscheidung (z.B. PKH-Beschluss oder Beweisbeschluss) erlassen oder wenn seit der ersten richterlichen Verfügung nach Kenntnis des Sachzusammenhangs seitens des/der abgebenden Richters/RichterIn mehr als 3 Monate verstrichen sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für H-Verfahren.

2.

Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich – wie in Zivilsachen - grundsätzlich nach der Endziffer.

3.

In Rechtshilfesachen der Rechtsmittelinstanzen gilt der Richter als verhindert, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Für den Fall, dass sämtliche Richter des Amtsgerichts Duderstadt verhindert sind, insbesondere am Tage des Betriebsausfluges, erfolgt die Vertretung durch den jeweils zuständigen Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Herzberg am Harz.

4.

Für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche ist der jeweilige 2. Vertreter, im Verhinderungsfall der/die nicht im Rahmen der Vertreterregelung berücksichtigte Richter/in zuständig.

5.

Zu Güterichtern in Zivilsachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und in sonstigen Verfahren im Sinne von § 36 Abs. V FamFG werden Direktor des Amtsgerichts v. Hugo und Richterin am Amtsgericht Simon bestimmt.

Die Güterichter in Zivilsachen und in sonstigen Verfahren im Sinne von § 36 Abs. V FamFG führen die von den Amtsgerichten Herzberg und Osterode an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesene Verfahren sowie die vom jeweils anderen zuständigen Richter des Amtsgerichts Duderstadt innerhalb des Gerichts verwiesenen Verfahren durch.

Für die eingehenden Güterichtersachen anderer Gerichte in Zivilsachen ist Direktor des Amtsgerichts v. Hugo vorrangig zuständig.

Für die eingehenden Güterichtersachen anderer Gerichte bei Güterichterverfahren im Sinne von § 36 Abs. V FamFG ist vorrangig Richterin am Amtsgericht Simon und im Falle ihrer Verhinderung Direktor des Amtsgerichts v. Hugo zuständig. Entsprechende Verfahren aus Duderstadt werden ggf. auch an die anderen Gerichte (Herzberg/Harz, Osterode) abgegeben.

6.

Aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom Juni 2018 zu Fixierungen besteht die Notwendigkeit, den richterlichen Eildienst über den Wochenenddienst hinaus auf täglich von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr auszuweiten. Es ist davon auszugehen, dass solche Fixierungen im Bezirk des Amtsgerichts Duderstadt in der Praxis auch zukünftig nur sehr selten vorkommen werden, zumal nach der Entscheidung des BVerfG für das Krankenhaus ab Fixierung eine 24-Stundenbewachung durch eine Pflegekraft je fixiertem Patienten vorgeschrieben ist.

Unter Berücksichtigung dessen wird weiterhin folgende Regelung getroffen:

Den zuständigen Stellen, insbesondere den Ärzten im St. Martini-Krankenhaus, den Pflegeheimen und der Polizei werden, soweit noch nicht bekannt, die privaten Telefonnummern inklusive Handynummern aller Richter(innen) sowie der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan bekannt gegeben.

In der Woche ist während der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr auch außerhalb der Dienstzeit zuständig d. jeweils insoweit in Betreuungssachen zuständige Dezernent(in). Falls er/sie nicht zu erreichen ist, sind die übrigen Richter(innen) ggf. wegen § 22 d GVG befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Für die Wochenenden wird wie bisher ein Wochenendeildienst bestimmt und bekannt gegeben. Auch insoweit besteht eine Eildienstzeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Die Eildienstzeit des mittleren Dienstes bleibt davon unberührt. Es besteht keine Notwendigkeit, den Eildienst

für den Bezirk des Amtsgerichts Duderstadt auf die Zeit zwischen 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr auszudehnen. Dabei sind folgende Tatsachen zu berücksichtigen: Nächtliche Anträge an den Eildienst sind in der Vergangenheit äußerst selten (deutlich weniger als 1 Antrag pro Jahr) gewesen. Seit 2012 hat es einen Fall des Antrages auf Fixierung zur Nachtzeit gegeben. Dabei hat es auch keine Fälle gegeben, bei denen in nachträglicher Betrachtung eine Antragstellung bereits zur Nachtzeit notwendig/sinnvoll gewesen wäre. Mit einem Ansteigen von solchen Fällen in der Zukunft ist nicht zu rechnen. Duderstadt und Umgebung sind ländlicher Bereich. In näherer Umgebung befindet sich keine Großstadt. Die nächste größere Stadt ist das gut 30 km entfernte Göttingen (ca. 120 T. Einwohner). Das dortige Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft ist für viele Entscheidungen zentral und damit auch für das Gebiet des Amtsgerichts Duderstadt zuständig. Auch sonst sind keine Umstände vorhanden, die einen Anstieg von Fällen zur Nachtzeit erwarten lassen.

Reguläre Sitzungstage:

DirAG v. Hugo	Montag, Mittwoch	20
RiAG Pietzek	Dienstag/Donnerstag	10
Ri'in AG Simon	Dienstag, Freitag	20
Ri'in AG Neumeister	Donnerstag	20

Immen

v. Hugo

Pietzek

Simon

Neumeister
(hat an der Beratung mitgewirkt, ist aber
infolge Urlaub an der Unterschrift gehindert)